

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung)

Der Rat der Stadt Gummersbach hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 26.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Gummersbach, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für die Stadtwerke und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Gummersbach sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Gummersbach vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2)
 1. Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.
 2. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
 3. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung (VOB/B) und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung (VOB/C).

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Gummersbach allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,

- b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer und besonderer Dienstleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II, V, VIII, IX und XII sowie sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Gummersbach hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und EU-Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn dies insbesondere aus rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen, zeitlichen oder personellen Gründen zweckmäßig ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags sorgfältig zu verwahren und grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig
 - a) bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen,
 - d) bei der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,

- e) bei der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können. Die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
- f) bei der Vergabe von Leistungen, bei denen ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann (dringliche Vergaben). Die Gründe der Dringlichkeit sind zu dokumentieren.
oder
- g) wenn in einem Vergabeverfahren nach Abs. 2 keine oder keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind.

Beim Direktauftrag erfolgt die Beauftragung der Leistung ohne vorheriges förmliches Vergabeverfahren. Der Leistungsinhalt und die Preise können verhandelt werden.

Bei der Beauftragung ist neben der fristgerechten Leistungserbringung zu überprüfen, ob ein marktgerechtes und angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis vorliegt. Dies kann über Marktrecherchen bzw. Preisvergleiche (zum Beispiel im Internet, Angebote aus Prospekten bzw. Katalogen, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen, Preise aus vorherigen Aufträgen oder über eine formlose Angebotseinholung bei ein bis drei Anbietern) erfolgen.

Die dringliche Vergabe nach Buchst. f) kann sowohl für eine endgültige Beschaffung als auch in Form einer Interimsvergabe erfolgen. Die Vertragsdauer ist sinnvoll zu beschränken und soll eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten. Sie darf nicht planmäßig aneinandergereiht werden, um Vergabeverfahren nach Abs. 2 zu umgehen.

- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert die Stadt Gummersbach zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Gummersbach oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und

-anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Vergabeverfahrens festzulegen. Hierbei kann die Stadt Gummersbach im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.
- (3) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.
- (4) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (5) Die Stadt Gummersbach kann über Abs. 4 hinaus bereits dann Bieter von der Teilnahme am Wettbewerb ausschließen, wenn diese vergleichbare Aufträge in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend, nicht fristgerecht oder mangelhaft erfüllt ausgeführt haben, und dadurch zu vermuten ist, dass sich diese Probleme im Rahmen der Abwicklung des neuen Auftrags wiederholen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) die Leistungserbringung nicht fristgerecht bzw. mangelhaft erfolgt ist,
 - b) der Leistungsverzug bzw. die Mangelhaftigkeit
 1. zu einer Aufforderung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung,
 2. zu einer Androhung der Vertragskündigung wegen Leistungsverzug bzw. mangelhafter bzw. vertragswidriger Leistung
 3. nach Abnahme der Leistung zu einem Anspruch auf Mängelbeseitigung geführt hat.Die Gründe für einen solchen Ausschluss sind entsprechend zu dokumentieren.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabepattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.

- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss die Stadt Gummersbach die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Die Stadt Gummersbach unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Sie unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter der Stadt Gummersbach oder eines in ihrem Namen handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sollen produktneutral formuliert werden. Abweichungen sind zulässig, insbesondere wenn ihre Notwendigkeit aus sachlichen, wirtschaftlichen und technischen Gründen zweckmäßig ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebengebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung und der Dauer der Entscheidungsprozesse zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungs-optionen sollen ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen geregelt werden.

- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GWB entsprechend.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren.

§ 12 Angebote

- (1) Die Stadt Gummersbach kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Die Öffnung der Angebote bei Vergabeverfahren im Sinne des § 5 Abs. 2 erfolgt von mindestens zwei Vertretern der Stadt Gummersbach gemeinsam an einem Termin (Öffnungstermin) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist.

Hierüber ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die Vertreter der Stadt Gummersbach zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Bewerber und Bieter,
- b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
- c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
- d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

Bei Bauleistungen sind den Bewerbern und Bieter nach Antragstellung die Namen der Bieter sowie die verlesenen Endbeträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Nebenangebote unverzüglich mitzuteilen.

Die Niederschrift selbst darf nicht veröffentlicht werden.

- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Die Stadt Gummersbach kann den Bewerber oder Bieter innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist auffordern, fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen (insbesondere Erklärungen, Angaben oder Nachweise) zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.
Werden die nachgeforderten Unterlagen oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nicht innerhalb der Frist ergänzt, erläutert, vervollständigt oder korrigiert, kann das Angebot des Bewerbers oder Bieters ausgeschlossen werden.

§ 13 Aufhebung

Die Stadt Gummersbach ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist sie berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung

benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig.
Die Stadt Gummersbach kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Die Stadt Gummersbach kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen und Absprachen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.